

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 6

Herausgegeben am 1. Juli

1911

Inhalt:		Seite	Seite
Genossenschafts-Literatur. III.		41	Volkswirtschaftliche Literatur. Deutschland unter den Weltkriegen. — Seebetrieb und Weltwirtschaft. — Der Tabaktraut
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Der Ethnoidealismus		43	Statistische Literatur. Kanada-Jahrbuch
Arbeiterschulnliteratur. Die Gewerbeaufsicht in Europa		44	Bibliothekswesen. Die unpünktliche Ausgabe der Bücher. — Wie kauft man Bücher?
Sozialpolitische Literatur. Ueber Berufenstufen. — Geschichte der britischen Fabrikgesetzgebung		44	Verzeichnis neuer Bücher und Schriften

Genossenschaftsliteratur.

III.

Die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Konsumgenossenschaftsbewegung. Von Heinrich Kaufmann-Hamburg, Generalsekretär des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. Diese erst kürzlich von der Verlagsanstalt des Centralverbandes herausgegebene Broschüre ist 112 Seiten stark; sie ist eine Wiederholung der mit gleicher Ueberschrift in Nr. 41 bis 52 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“, Jahrgang 1910, erschienenen Artikel. Infolge der Beschlüsse des internationalen Sozialistenkongresses in Kopenhagen, des internationalen Genossenschaftstages in Hamburg, des sozialdemokratischen Parteitages in Magdeburg und der daraus resultierenden Erörterung der Genossenschaftsbewegung in der Presse, vor allen Dingen in der Arbeiterpresse, erschien es dem Verfasser notwendig, nach Beendigung der Debatten in zusammenfassender Weise die Stellung der Sozialdemokratie zur Konsumgenossenschaftsbewegung eingehend zu behandeln und hierbei den Standpunkt der Konsumgenossenschaftsbewegung zur Geltung zu bringen. Es ist unmöglich, in dem mir hier zur Verfügung stehenden Raum auf die Einzelheiten dieser Broschüre einzugehen. Nur soviel sei hier bemerkt, daß die Tendenz der Schrift dahin geht, zu beweisen, daß Sozialdemokratie und Genossenschaftsbewegung nicht identisch sind, nicht notwendig zueinander gehören. Kaufmann wiederholt seinen schon so oft vertretenen Standpunkt von der Notwendigkeit der Neutralität der Konsumvereine gegenüber allen politischen Parteien, während Fleißner in seiner von mir bereits besprochenen Schrift lediglich diejenige Neutralität gewahrt wissen will, die dem Genossenschaftsgesetz gegenüber notwendig ist. Fleißner verweist die Konsumvereine darauf, daß die parlamentarischen Vertreter der Sozialdemokratie die Konsumgenossenschaften jederzeit gegen ihre Feinde in Schutz nehmen und Kaufmann befürchtet, daß dieser Schutz, d. h. der Schutz dieser einen Partei nicht ausreicht. Tatsache ist ja, daß je mehr die Konsumgenossenschaftsbewegung sich ausbreitet, um so mehr ihre Gegner darauf bedacht sind, sie entweder durch besondere Steuern oder durch sonstige gesetzliche Ausnahmestimmungen zu schädigen, um ihre Entwicklung aufzuhalten. Dazu kommt die fortwährende Denunziation des Genossenschaftsanwalts Dr. Crüger, der die dem Centralverband angehörigen Konsumvereine indirekt als sozialdemokratische bezeichnet. Da in Preußen-Deutschland die Reaktion aber noch lange nicht überwunden ist, mahnen diese tatsächlich vorhandenen Gefahren die verantwortlichen Leiter der Konsumvereine jedenfalls zur äußersten Vor-

sicht. Es liegt aber auch gar keine Veranlassung vor, die Konsumvereine unter allen Umständen als sozialdemokratische Einrichtungen zu bezeichnen, um so mehr da die sozialdemokratische Partei bis zum vorigen Jahre den Konsumvereinen gegenüber ebenfalls eine neutrale Haltung bewahrt hat. Trotzdem waren es Sozialdemokraten und werden es auch in Zukunft Sozialdemokraten sein, die der Konsumvereinsbewegung den idealen Geist zuführen, der neben dem geschäftlichen Sinn zu einer gedeihlichen Fortentwicklung notwendig ist. Daß die Konsumvereine jedem Volksgenossen offen stehen, ist schon richtig, aber trotzdem wird die Arbeiterschaft von dieser Bewegung doch in weit größerem Maße angezogen wie alle anderen Bevölkerungskreise zusammen genommen. Den Staats- und Kommunalbeamten wird der Beitritt meistens unterzagt, die Privatbeamten, einschließlich der Handlungsgehilfen, halten sich teils aus Standesdünkel, teils aus anderen Gründen fern, und bei den Kleinhandwerkern und Kleinbauern ist meistens das Produzenteninteresse maßgebend und ausschlaggebend. Die weitere Entwicklung der Konsumvereinsbewegung liegt also in den Industriestädten, wo die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung am weitesten vorgeschritten ist. Daran werden alle theoretischen Erörterungen nichts ändern.

Sozialismus und Genossenschaftsbewegung. Von Gertrud David. Berlin 1910. Verlag Buchhandlung Vorwärts. Diese 64 Seiten starke Broschüre gehört, wie schon der Titel zeigt, in dieselbe Kategorie wie die von Fleißner und Kaufmann. Sie hat mit beiden gemeinsam eine kurze geschichtliche Abhandlung über den Genossenschaftsgedanken in der Geschichte des Sozialismus und beginnt mit einem Abschnitt über den Sozialisierungsprozeß der Gesellschaft. Der Produktivgenossenschaft, der Konsumgenossenschaft und den ländlichen Genossenschaften ist je ein weiterer Abschnitt gewidmet. Im Schlußkapitel werden die Grenzen der Genossenschaftsbewegung und ihre Beziehungen zu den anderen Gliedern der Arbeiterbewegung behandelt. Die Verfasserin tritt für gute Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften ein, aber für die politische Neutralität der Konsumvereine, die ihr gerade vom Standpunkt der politischen Machterweiterung der Partei geboten erscheint, zur Eroberung der Landarbeiter und Kleinbauern. Sie kommt dann zu folgendem Schluß: Nur in einer harmonischen Ausbildung der drei großen Kampforganisationen des Proletariats: der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen und einem verständnisvollen, ergänzenden Zusammenarbeiten dieser Organisationen liegt die Gewähr für den Sieg, für eine schnelle und allseitige Erreichung des großen Zieles: Herbeiführung einer von jeder Form der

Ausbeutung und Anechtung freien und allen ihren Mitgliedern die volle Anteilnahme an den Kultur-gütern gewährenden Gesellschaft.

Konsumvereine und Arbeiterbewegung. Von Karl Kautsky. Wien 1897. Erste Wiener Volksbuchhandlung. Diese 31 Seiten umfassende Broschüre ist im Laufe der Jahre sehr oft genannt und zitiert worden, trotzdem sie ursprünglich gar nicht für uns, sondern für die Wiener Arbeiter und Genossen geschrieben war. Daß in dieser Broschüre viel Agitationsmaterial für die Konsumvereine enthalten ist, kann man nicht gerade behaupten, im Gegenteil, sie enthält manches schiefe und manches abfällige Urteil; daneben aber einige Anerkennung und etwas Geschichtliches über das Genossenschaftswesen. Der Wert der kleinen Schrift liegt jedoch darin, daß Kautsky zu folgendem Schluß gelangt: Früher oder später ist in jedem Lande die Genossenschaftsbewegung berufen, neben dem Kampf der Gewerkschaften um Beeinflussung der Produktionsbedingungen, neben dem Kampf des Proletariats um die Macht in Gemeinde und Staat nach Ausdehnung und Vermehrung der von ihnen beherrschten und verwalteten Produktionszweige, eine nicht unwichtige Rolle im Emanzipationskampf der Arbeiterklasse zu spielen.

Die Genossenschaftsbewegung. Von Adolf von Elm. 1901. Verlag der „Sozialistischen Monatshefte“. Berlin. Diese kleine Schrift gibt auf 18 Seiten einen Vortrag des Verfassers wieder, den er zu jener Zeit in Berlin gehalten hat. Sie hat als Agitationsbroschüre eine ziemlich weite Verbreitung gefunden. Von demselben Verfasser ist erschienen:

Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften. Hamburg 1907. Verlag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. Diese 32 Seiten starke Broschüre enthält den vielumstrittenen Vortrag des Genossen v. Elm auf dem vierten ordentlichen Genossenschaftstag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine am 17. bis 19. Juni 1907 in Düsseldorf zu dem Gegenstand der Tagesordnung: Bericht über die Tätigkeit des Tarifamts und die Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften.

Was bietet der Konsumverein der Arbeiterfrau? Von Gertrud David. Hamburg 1909. Verlag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. Diese 24 Seiten umfassende Schrift wendet sich in erster Linie an die Frauen, um denselben in populärer Weise den Nutzen des Konsumvereins vor Augen zu führen. Sie ist zum Zwecke der Agitation geschrieben und enthält außer dem Text noch Abbildungen der Konsumvereinsanlagen in Dresden, Hamburg und Leipzig.

In demselben Verlag von Heinrich Kaufmann u. Co. in Hamburg sind ferner noch erschienen: **Kaufmann, Konsumvereine und Vaterland.** Von Professor Dr. F. Staudinger. Auch diese Broschüre, 20 Seiten stark, soll der Agitation dienen und wendet sich deshalb an die Beamten und Arbeiter, die Bürger und Bauern Deutschlands. Der Verfasser versucht in diesen verschiedenen Volksschichten alle Bedenken gegen die Konsumvereine zu zerstreuen und aus dem Wege zu räumen, indem er den Lesern die Vorteile der genossenschaftlichen Organisation vor Augen führt.

Von den Genossenschaftlichen Volksbüchern, die im selben Verlag erscheinen, seien hier die Nummern 3, 4, 6 und 7 erwähnt. Die ersten beiden behandeln die Genossenschaftsbewe-

gung in Nord- und Osteuropa im Jahre 1903 und die Genossenschaftsbewegung in Westeuropa im Jahre 1903. Das sind Berichte aus Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Rußland, Oesterreich, Ungarn, Großbritannien, Holland, Frankreich, Schweiz und Italien. Jeder Bericht ist von einem besonderen Mitarbeiter aus dem betreffenden Lande geschrieben. In Nr. 6 wird die Umsatzsteuer im Herzogtum Braunschweig von Dr. Reinhold Niehm besprochen und die Nr. 7 betitelt sich: Zur Geschichte der Umsatzsteuer in Sachsen nebst Urteilen und Gutachten über die Umsatzsteuer von Hermann Fleißner, Dresden. Außer der Kenntnis der Geschichte der Umsatzsteuer, namentlich in Sachsen, soll allen Gegnern der Umsatzsteuer durch diese Schriften brauchbares und zuverlässiges Material im Kampfe gegen die Umsatzsteuer geliefert werden.

Die Abwehrbewegung der Konsumvereine des Centralverbandes gegen die preussische Gesellschaftsteuer. Aktenstücke und Dokumente von Dr. Aug. Müller. Gegen Ende des Jahres 1908 wurde von der preussischen Regierung ein Gesetzentwurf eingebracht, wonach die Konsumvereine den Aktiengesellschaften gleich erachtet und zu einer Gesellschaftsteuer herangezogen werden sollten. Dieser Entwurf ist nicht Geheiß geworden; die preussischen Konsumvereine des Centralverbandes führten aber gegen denselben damals einen heftigen Kampf, über den eine chronologische Darstellung nebst den dazu gehörigen Aktenstücken und Dokumenten enthalten ist.

Aus der Konsumgenossenschaftlichen Verwaltungstätigkeit, sowie Grundsätze der Konsumgenossenschaftlichen Praxis. Das sind Vorträge und Artikel des Verbandssekretärs Heinrich Kaufmann, die dann später als Broschüren herausgegeben wurden, namentlich zu dem Zweck, den Verwaltungsmitgliedern der Genossenschaft bei ihrer Tätigkeit als Richtschnur zu dienen.

Kurze Uebersicht über das genossenschaftliche Bildungswesen. Im Auftrage des Bildungsausschusses des Centralverbandes deutscher Konsumvereine zusammengestellt von Prof. Dr. F. Staudinger. Um für die Einrichtung genossenschaftlicher Bildungskurse Erfahrungen zu sammeln, hat der Verfasser verschiedene schon bestehende Institutionen besucht oder sich mit den Leitern derselben in Verbindung gesetzt. Das gesamte Material ist dann von Prof. Staudinger in einer 93 Seiten starken Broschüre zusammengestellt, die erst vor kurzem erschienen ist. Im ersten Teil wird über die Bildungsanstalten in Deutschland berichtet, darunter auch über den Bildungsausschuß der sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie über die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse, desgleichen aber auch über Lehrkurse der Handwerksgenossenschaften und über das Unterrichtswesen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der zweite und dritte Teil sind der britischen Genossenschaftserziehung gewidmet, die Verfasser eingehend studiert hat und aus der er auch seine Schlussfolgerungen zieht, ohne die ganze Einrichtung auf das deutsche Genossenschaftswesen zu übernehmen. Was im einzelnen nachahmenswert ist, soll erst noch beraten werden. Den Schluß bildet eine Statistik über die Gesamtzahl der Kurse und der Lernenden in den britischen Genossenschaften, der Prüfungsergebnisse und der Beiträge der Einzelgenossenschaften zu Erziehungszwecken.

Außer diesen hier genannten Schriften, die schon sehr viel Material enthalten, erscheinen in demselben Verlage die Jahresberichte des Centralverbandes deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

Die schweizerischen Genossenschaften. Ihre Entwicklung und ihre Resultate dargestellt von Dr. Hans Müller. Basel, Verlag des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. 1896. Dieses Werk (455 Seiten stark) ist eine Feistschrift des Verbandes schweizerischer Konsumvereine zu der schweizerischen Landesausstellung in Genf. Der erste Abschnitt, in dem die Anfänge des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz (1846—1862) behandelt werden, zerfällt in 14 Kapitel; im zweiten Abschnitt wird in 15 Kapiteln über die Ausbildung des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz (1863—1889) berichtet. Der dritte Abschnitt: Das schweizerische Konsumgenossenschaftswesen in der Periode der Föderation (1890—1895) zerfällt in 9 Kapitel, und zwar werden im letzten die ökonomischen und sozialen Wirkungen der Konsumgenossenschaftsbewegung beleuchtet, dem folgenden Schlusswort angefügt ist: „So wirken die Konsumgenossenschaften nach allen Richtungen im besten, höchsten Sinne wohlfahrtsfördernd und veredelnd auf das gesamte Volksleben. Sie dringen es mit einem neuen sozialen Geist, dem Geist der Freiheit und Solidarität, ohne den es für unser Geschlecht heute keinen Fortschritt und keine Zukunft mehr gibt. Sie haben den unschätzbaren Vorteil, daß sie neben der Umgestaltung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse auch die der Individuen bedingen, auch diese zu freien empfindenden Menschen erziehen.“

In demselben Verlage erschien 1906: Der Verband der schweizerischen Konsumvereine, dargestellt in seinem Werden, Wesen und Wirken von Dr. Hans Müller. Dieses Buch umfaßt nur 50 Seiten, ist also lange nicht so umfangreich wie das eben besprochene. Außer dem Text und den statistischen Tabellen über die Entwicklung des Verbandes enthält die kleine Schrift sehr schöne Illustrationen, namentlich über die Innenaufsichten aus dem Verwaltungsgebäude des Verbandes.

Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine. Von Dr. Hans Müller. Diese 48 Seiten starke Schrift ist so geschrieben, daß sie der Agitation dient und zu gleicher Zeit praktische Anweisungen enthält für diejenigen, die sich in den Dienst der Bewegung stellen wollen.

Erwerb und Konsum oder Wo steckt der Profit? Oekonomische Abenteuer des Privatiers Kanorantius Frankenfänger, zu allgemeinem Nutz und Frommen erzählt von Dr. Julius Platter. Zürich 1899. Verlag des Schweizerischen Genossenschaftsbundes. In dieser nur 31 Seiten starken Broschüre wird der meines Erachtens recht gut gelungene Versuch gemacht, den Lesern durch die Form einer Unterhaltung zwischen zwei Personen das Wesen, sowie den Zweck und Nutzen der Konsumgenossenschaften verständlich zu machen.

H. Stühmer.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Der Syndikalismus.

Hubert Lagardelle, Le socialisme ouvrier. (Collection des doctrines politiques, Band 9.) Paris, B. Giard u. C. Briere. 1911. XVI, 424 p. Preis 4,50 Franc.

Lagardelle darf wohl als der schriftstellerisch rührigste und interessanteste Vertreter des französischen Syndikalismus gelten. Was er als Leiter des „Mouvement socialiste“ während der letzten zehn Jahre in zerstreuten Aufsätzen veröffentlicht, ist in dem kleinformatigen Buche gesammelt. Da die gleichen Fragen noch heute die französische Arbeiterklasse bewegen, so ist fast nichts veraltet. Meist handelt es sich um polemische Auseinandersetzungen mit der Ueberschätzung des Parlamentarismus, der Wahlen und der Demokratie, um kritische Beleuchtung von nationalen und internationalen Arbeiterkongressen und deren Beschlüssen, und das alles verleiht der Schrift eine anziehende Lebhaftigkeit. Auch die Tonart der Polemik ist durchaus nicht unerträglich und persönlich gehässig, wie so oft in ähnlichen Fällen.

Aber die Vorstellung von einem halbwegs einheitlichen, wenn auch noch so falsch gerichteten Gedankenstamm vermag man auch aus dem vorliegenden Buche nicht zu gewinnen. Der Staat ist heute ein Parasit und ein Werkzeug der Unterdrückung. Der Parlamentarismus schafft Scheingrößen und unaufhörliche Schwindelmanöver, aber er kann im Ernste nicht das leisten, was man sich anfangs von ihm verspricht und was man in der Verlegenheit der innerlichen Selbstenttäuschung weiter den Massen vorkauft. Die Nur-Demokratie, das Ueberwiegen des Wahlapparates und der Betätigung bei Wahlen und im Parteienkampfe bringt uns so gut wie gar nicht vom Flecke. Das sind die Prämissen, die offenbar stark durch die Uebertreibungen und Enttäuschungen der Dreyfus- und Millerand-Periode beeinflusst sind. Aber worin soll nunmehr und im Gegenstze hierzu das Heil liegen? In den gewerkschaftlichen Organisationen und in der „direkten“ Aktion. Hier allein kommt der vorwärtstreibende Klassenkampf — Lagardelle gibt sich durchaus als „Marxisten“ — unverfälscht zum Ausdruck. Die Wahlen stellen unterschiedslos Bürger neben Bürger und züchten so ein künstliches Gleichheitsbewußtsein. Die Genossenschaften gehen von gemeinsamen Konsumenteninteressen der verschiedensten Gesellschaftsschichten aus. Nur die Gewerkschaften stellen die produzierende Klasse schroff und unvermittelt der ausbeutenden Klasse gegenüber. Nur die direkte Aktion vermeidet die verwirrenden Umwege und Abwege des Parlamentarismus, der Nenterbefegung, der Schaffung und Mitausnutzung von staatlichen Einrichtungen. Mit der alltäglichen Vertreibung der „patronalen Autorität“ aus der Einzelwerkstätte beginnt diese direkte Aktion, in dem großen gesellschaftlichen Generalstreik gipfelt sie. Ein uns Deutsche seltsam anmutender Nachdruck wird dabei auf „entschlossene Minderheiten“ gelegt.

Von einem solchen Standpunkte aus erscheint natürlich die deutsche Sozialdemokratie durchaus überlebt; Lagardelle will das auch durch die Haltung der internationalen Kongresse mehr und mehr bestätigt gefunden haben. Leider erscheinen ihm auch die deutschen Gewerkschaften in bürokratischer Schablone, in der kurzfristigsten Affenliebe für wohlgefüllte Kassen verknöchert und verkommen. Nur die „revolutionären Syndikate von Berlin“, nämlich die Lokalfisten, die den „Schreden der Partei“ bilden (qui sont la terreur du parti) finden einigermaßen Gnade und Anerkennung.

ms.

Arbeiterschutz-Literatur.

Die Gewerbeaufsicht in Europa.

Erster vergleichender Bericht über die Durchführung der zum Arbeiterschutzgesetz getroffenen Maßnahmen. 111 Seiten. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Verlag G. Fischer, Jena.

Der Bericht gibt eine Darstellung über den Umfang der Fabrikinspektion in den europäischen Ländern. Der Fortschritt in der Einführung einer Gewerbeaufsicht in den letzten zwanzig Jahren tritt uns recht deutlich in der Gegenüberstellung entgegen, wonach im Jahre 1889 nur 7 europäische Staaten eigene staatliche Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung des Vollzuges der Arbeiterschutzgesetze verzeichneten. Es waren dies Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Schweiz, Deutschland, Rußland und Oesterreich. Gegenwärtig haben 22 Staaten die Gewerbeaufsicht eingeführt, abseits stehen nur noch die industriell wenig entwickelten Staaten Griechenland, Montenegro und die Türkei. Die Bemühungen der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zur Durchführung einer besseren Kontrolle des Arbeiterschutzes sind in verschiedenen Beschlüssen niedergelegt und kurz registriert.

Eine Lücke in der Aufsicht, die besonders bei der deutschen Gesetzgebung auffällt, ist die Ausschaltung der Seearbeit und der Landwirtschaft. Die letztere ist allerdings auch in den übrigen europäischen Staaten noch der ständigen Aufsicht entzogen, es sei denn, daß man die Ueberwachung der Schutzvorschriften, soweit die Unfallverhütung in Frage steht, als eine wenigstens teilweise Beaufsichtigung landwirtschaftlicher Betriebe erachtet.

Die Organisation der Inspektion, die in Deutschland den Einzelstaaten übertragen ist, hat im Ausland einen mehr zentralen Charakter. Bei der Veranziehung von Hilfskräften hat die englische Gesetzgebung mehr Rücksicht auf eine Vertretung aus Arbeiterkreisen genommen, während es in Deutschland bisher nur ganz vereinzelt geschah. Insbesondere ist in England im Bergbau der Arbeitervertretung ein größerer Spielraum gegeben, wenn auch hervorzuheben nicht als Mütter dienen kann. So können die Vergleiche in England auf ihre Kosten in jedem Betriebe zwei Mitglieder zur Grubeninspektion delegieren. Ueber ihre Beobachtungen haben sie Buch zu führen und der Arbeitgeber muß, wenn die Kontrolleure eine Gefahr für vorliegend erachten, eine Kopie ihres Berichtes ohne Verzug der Berginspektion zustellen. Der Bericht bemerkt hierzu: „Die Gefahr der Entlassung wirkt den Zwecken dieser Bestimmung vielfach entgegen.“ Im übrigen verfahren die Vertreter der Arbeiterverbände zwanglos durch Mitteilungen von Gesetzesübertretungen und durch Konferenzen mit den Aufsichtsbeamten. Diese Stellung der Gewerkschaftsorganisationen, die in Deutschland bis zu einem gewissen Umfange auch Eingang gefunden hat, fehlt in anderen Ländern mit beachtlicher Gewerkschaftsorganisation gleichfalls wieder. Ueber den Umfang der Inspektion waren schwer sichere Ueberichten zu geben. Dabei muß in der folgenden Zusammenstellung berücksichtigt werden, daß in Rußland, Ungarn und der Schweiz die Zahl der revisionspflichtigen Betriebe gering ist. Soweit sich feststellen läßt, entfielen auf je 100 revisionspflichtige Betriebe nachstehende Zahlen von Revisionen:

Deutsches Reich	77,9	Italien	63
(Fabriken usw.)		Ungarn	95
Oesterreich	63,5	Norwegen	130
(Fabriken)		Niederlande	32
Dänemark	150	Rußland	168
Finnland	33	(Fabriken)	
Frankreich	37	Schweden	11
Großbritannien	191	Schweiz	113

Danach steht Deutschland mit seiner sehr umfangreichen Industrie nicht gerade in einer sehr günstigen Stellung. Es ergibt sich, wie berechtigt der wiederholt geltend gemachte Anspruch ist, daß eine umfassendere Inspektion notwendig ist. Mit Recht wird auch in dem Bericht hervorgehoben, wie schwerfällig es für die deutsche Inspektion ist, daß sie in vielen Fällen nicht selbständig die Innehaltung der Schutzvorschriften erzwingen kann, sondern erst einer Vermittelung der Polizeibehörde bedarf. Bei dem gerade gegenwärtig oft wiederholten Einwand, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung im Ausland gegenüber der deutschen so außerordentlich rückständig sei, gibt der Bericht eine gute Uebersicht, was auf dem Gebiete der Fabrikinspektion insbesondere unternommen ist und hier stehen industriell hoch entwickelte Staaten der deutschen Einrichtung nicht nach, sondern gehen ihr vielfach voran. Robert Schmidt.

Sozialpolitische Literatur.

Ueber Werkspensionenkassen.

Werkspensionenkassen und Arbeitsvertrag. 1. Teil. Von H. Loewenfeld. J. Schweizer (Arthur Sellier). München und Berlin. 1911.

Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und Unterhaltungskassen. Von Hans Göhe. Preisgekrönte Arbeit der Juristischen Fakultät der Fr.-B.-Universität Berlin. 1911. Ruttkammer u. Mühlbrecht. Berlin W. 56.

Loewenfeld untersucht das Problem der Werkspensionenkassen vom rechtlichen, moralischen und sozialpolitischen Standpunkt. Stets kommt er zu dem Ergebnis, daß das heutige System unhaltbar sei. In rechtlicher Beziehung, indem der Lohnabzug für die Kassen mit Beitragszwang gegen die Gewerbeordnung und das Lohnbeschlagnahmengesetz verstöße. In moralischer Beziehung vermischt der Verfasser das herrschende Wohlfahrtsweisen, weil bei diesem durch eine Verkoppelung des Arbeitsverhältnisses mit den verschiedenen Wohlfahrtsinstitutionen, speziell mit Pensionenkassen, der Arbeiter zur Duldung von Nachteilen gezwungen wird, indem der Unternehmer die Möglichkeit hat, das Kassenmitglied durch Lösung des Arbeitsvertrages oder wegen Lösung desselben privatrechtlich zu bestrafen. In die Frage der Moral spielt die des Rechts immer mehr oder minder hinein, aber dadurch wird kein Gegensatz hervorgerufen, sondern vielmehr die Ablehnung des Werkwohlfahrtsystems stärker unterstrichen. Als Sozialpolitiker geht Loewenfeld ebenfalls mit den Gewerkschaften konform, soweit es sich um die Beurteilung der Pensionenkassen handelt. Diese dienen dem ausgesprochenen und anerkannten Zwecke, die gewerkschaftliche Bewegung zu hemmen, die Arbeiter von dem Bestreben, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, abzuhalten und sie zu zwingen, auf die Waffe des Streiks zu verzichten. Eine gesetzliche Regelung der Materie, die das Privatstrafrecht der Unternehmer aufhebt, den Arbeitern unter allen Umständen Gegenleistungen aus den Kassen, zu denen sie Beiträge zahlen mußten, sicherstellt, soll den Uebeln steuern.

Loewenfeld stützt seine Forderung auf eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse an der Hand der Statuten und Geschäftsergebnisse einer Reihe Fabrikrentenfassungen. Er findet, daß die Erlangung einer Pension gewöhnlich dem Glücksfalle eines Lotteriespielers gleichstehe. Die übergroße Zahl der Beitragszahler muß opfern ohne die geringste Sicherheit auf Gegenleistung. Auf Kosten der so Geschädigten stellt der Unternehmer denen, die sich sein Wohlwollen erwerben, Wohlthaten in Aussicht. Damit verläßt das Wohlfahrtsystem den Boden der erlaubten Versicherung. Der Unternehmer hat sich ein Belohnungs- und Strafrecht gesichert, das die Freiheit des Arbeitsvertrages zum Schaden der Arbeiter faktisch aufhebt. Ja, der Versicherte wird sogar gezwungen, auf Staatsbürgerrechte zu verzichten. So kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Wertspensionskassen in vielfacher Beziehung gegen die guten Sitten verstößen und daher ein gesetzlicher Eingriff notwendig sei.

Loewenfeld weist u. a. auch darauf hin, wie das Kapital sich bemüht, das Unterstützungsstellenwesen der Förderung gelber Werkvereine dienbar zu machen. Solche Bestrebungen hat schon Werner v. Siemens in seinen Lebenserinnerungen propagiert. Er schreibt:

„Freilich, die Freiheit zu streiken, wird dem Arbeiter durch die Pensionsbestimmungen wesentlich beschränkt. . . Auf diese Weise (durch Unterstützungsstellen) ließe sich der Streikmanie am besten entgegenzutreten.“

Daß dieser Großindustrielle mit solcher Auslassung die wirksamste Reklame für die Waffe des Streiks macht, daran hat er wohl nicht gedacht. Immerhin wollte er sich den Kampf gegen die „Streikmanie“ etwas kosten lassen. Er empfahl daher Kassen, zu denen nur die Unternehmer neuern. Der Krämergeist im Unternehmertum will die Sache billiger machen. Die Arbeiter selbst sollen ebenfalls Beiträge zahlen. Aber das Recht dazu und die Aussicht, aus dem Reptilienfonds gelegentlich mal gepöbelt zu werden, verlangt einen hohen Kaufpreis. Wer auf „Wohlthaten“ spekuliert, muß Menschenwürde, Persönlichkeitsbewußtsein und Solidaritätsgefühl wie lästigen Ballast abstreifen, Staatsbürgerrechte preisgeben, als seien das Bagatellen, er muß sich verpflichten, auf Verlangen die Tugend der Streikbrecherei sogar im Umherziehen zu üben. Loewenfeld hat eine große Anzahl Statuten von Werkvereinen durchgesehen und in allen die fast wörtlich gleiche, wie die nachstehend abgedruckte, den Satzungen des Vaterländischen Unterstützungsvereins entnommene Bestimmung gefunden. Zunächst wird als Zweck des Vereins angegeben, „den vaterländisch gesinnten Arbeitern die Möglichkeit des Zusammenschlusses und einen Rückhalt gegenüber sozialdemokratischen Organisationen zu gewähren“.

Dann heißt es weiter:

„Bricht im hiesigen Bezirke eine Bewegung aus, die zur Lösung des Arbeitsverhältnisses von Mitgliedern der sozialdemokratischen Organisation führt, so hat der Vorstand alsbald Fürsorge dafür zu treffen, daß den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit der Fortsetzung der Arbeit sichergestellt wird. Die Mitglieder können aber nicht verlangen, daß sie in diesem Falle während der Dauer der Bewegung gerade in derjenigen Fabrik bleiben, wo sie bei Ausbruch der Bewegung gerade beschäftigt sind, weil das möglicherweise nicht ausführbar sein würde.“

Für die Ehre, Streikbrecher sein zu dürfen, erkaufte man die Anwartschaft auf Gnadenbröckchen aus der Unterstützungsliste. Das ist wirklich eine feine Blume kapitalistischer Kultur! Ihr Duft

rivalisiert mit dem, der von den oben besprochenen Wohlfahrts-Einrichtungen ausgeht.

Bei der Erörterung der Reformvorschläge sieht Loewenfeld von einer Rückzahlungspflicht bei Lösung des Arbeitsverhältnisses ab. Er fordert ein Gegenseitigkeitsverhältnis für die bestehenden Kassen und die Errichtung einer sogenannten Centralpensionsanstalt. Wenn jemand die Mitgliedschaft bei einer Kasse verliert und er geht ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Unternehmen ein, das gleichfalls eine Pensionskasse unterhält, dann sollen die früher erworbenen Rechte auf diese Kasse übernommen werden, ist mit dem neuen Arbeitsverhältnis jedoch keine Kasse verbunden, dann gehen die Ansprüche des betreffenden Arbeiters nach Maßgabe seiner Leistungen an die Centralpensionsanstalt über. Für die Regelung der Pflichten und Leistungen der Kassen untereinander sollen bestimmte Normen aufgestellt werden, so daß der Arbeiter niemals die erworbenen Rechte verlieren kann. Die technische und finanzielle Grundlage der Reform nach seinen Vorschlägen will Loewenfeld in einem zweiten Teile seiner Schrift geben.

Göke vertritt sozialpolitisch einen vollständig anderen Standpunkt als Loewenfeld. Für ihn sind die Zwecke, die das Unternehmertum mit den Einrichtungen verfolgt, die Hemmung der gewerkschaftlichen Bewegung, die Streitabwehr, die Fesselung des Arbeiters an das Werk, die teilweise Aufhebung der Freiheit des Arbeitsvertrages, durchaus kein Stein des Anstoßes. Er hat eigentlich auch keine rechtlichen Bedenken formeller Natur. Aber trotzdem kann er schwerer Sorge sich nicht ent schlagen, und er findet nicht den Mut, das bestehende System moralisch zu rechtfertigen. Das will bei seiner ausgesprochenen Unternehmerfreudigkeit, bei seinem festen Wurzeln in der Ueberzeugung von der Unübertrefflichkeit der kapitalistischen Ordnung viel sagen. Er verteidigt die mit den Wohlfahrtskassen verfolgten Absichten, aber er muß doch konstatieren, daß die gewählten Mittel nicht einwandfrei sind. Bedenklich findet er das Mißverhältnis zwischen Pflichten und Rechten: der Beitragszwang ohne Gewähr von Gegenleistungen für den Arbeiter und das Recht des Unternehmers, jeden Mißliebigen zu jeder Zeit der erworbenen Ansprüche zu berauben. Daß Kassenmitglieder die Anwartschaft auf Pension verlieren und keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge haben, wenn sie freiwillig das Arbeitsverhältnis lösen, das findet Göke in der Ordnung. Nur gegen „Willkür“ soll der Arbeiter geschützt werden. Dieser Reformator will in der Hauptsache nur sein juristisches Gewissen beruhigen; er sucht nach Formen, die das Wohlfahrtsystem in seiner Wirkung wenig beeinflussen. Wer soll z. B. beweisen, daß ein Unternehmer einen Arbeiter willkürlich entlassen habe, um ihn als Kassenmitglied zu schädigen? Das schlimmste ist für Göke jedoch das Tohuwabohu in der Rechtsprechung. Er befürchtet eine weitere Diskreditierung der Justiz, das Schwinden des letzten Restens Vertrauens zu der Rechtsprechung im Volke, wenn den bestehenden anarchischen Zustand nicht bald eine gesetzliche Regelung der Materie beende. Als Beweis für seine Meinung verweist er auf die widerspruchsvollen und einander widersprechenden Urteile der verschiedenen Gerichte. Das eine Gewerbegericht erklärt den Lohnabzug zum Zweck der Beitragsleistung für Pensionskassen als gegen die Gewerbeordnung und das Lohnbeschlagnahmegesetz verstößend, die Praxis der Wohlfahrts-Einrichtungen als die guten Sitten verletzend und

verurteilt die Wohlfahrtsfirma zur Rückerstattung der Beiträge. Ein anderes Gericht weist die Klagen ehemaliger Klassenmitglieder ab, wenn sie die Rechtmäßigkeit der Beitragseinbehaltung durch die gewerbliche Rechtsprechung angreifen. Dieselbe entgegenstehende Spruchpraxis findet man bei den ordentlichen Gerichten. Einige Landgerichte traten der Auffassung der Gewerbegerichte bei, die bei den Wertspensionsklassen einen Verstoß gegen die guten Sitten für vorliegend erachteten. Andere wieder traten den abweisenden Urteilen bei oder hoben gar die Entscheidung des Vorderrichters auf, wenn dieser zugunsten der auf Rückzahlung geleiteter Beiträge klagenden Arbeiter erkannt hatte. Daß nun aber doch schon Landgerichte, im Einklang mit dem auf dem Gebiete des Arbeiterrechts als Autorität berühmten Professor Lotmar, eine Verletzung der guten Sitten durch die Praxis der Wertspensionsklassen anerkannten, ist jedenfalls ein Fortschritt gegen früher. So hat z. B. das Landgericht in Essen zunächst die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte überhaupt bestritten, weil in den Statuten der in Betracht kommenden Klasse (Krupp) das Entscheidungsrecht in Streitfällen ausdrücklich dem Vorstande zugesprochen sei und die Klassenmitglieder solches Recht durch Namensunterschrift anerkannt hätten. Der Standpunkt war unhaltbar. Aber die Klassenpraxis blieb doch unangreifbar. Das Gericht erklärte, die Einrichtung sei ein reines Wohlfahrtsunternehmen, das nicht unbillig sein könne und nicht den Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmengesetzes und den konformen Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliege, daher auch keine Rechtsgüter und Moralanschauungen verlese. Endlich aber, in einem viel späteren Falle, begnügte dasjenige Gericht sich mit der tatsächlichen Feststellung des Wohlfahrtscharakters der Pensionskasse, was ihm zu einer Abweisung klagender Arbeiter genügte. Der Erörterung der Frage nach der rechtlichen und gesetzmäßigen Basis ging es aus dem Wege und ebnete sich den Weg zu der Begründung einer vielleicht doch noch notwendig werdenden anderen Anschauung. In der Entscheidung wird nämlich betont, daß die zur Entscheidung stehende Materie in der Spruchpraxis noch ziemlich jungen Datums sei, daher, und durch den Wandel über den Begriff der guten Sitten beeinflusst, seien naturgemäß die Urteile noch schwankend. Dieser Wandel und die zugunsten der gegen Werkklassen klagenden Arbeiter ergangenen Urteile haben jedoch bisher noch keine große praktische Bedeutung erlangt, denn gerade die Gerichte in den Bezirken, wo die Wertspensionsklassen ein gewichtiger sozialer Faktor geworden sind, halten an der Auffassung fest, daß die Klassen nicht gegen die guten Sitten und gegen keine gesetzliche Bestimmung verstoßen. Sie wollen den Bestand und die Form der Wohlfahrtsinstitutionen durch die Rechtsprechung nicht angreifen lassen. Aber gerade der Zustand der verschiedenen Spruchpraxis läßt Göze eine gesetzliche Regelung des Werkklassenwesens dringend geboten erscheinen. Er schreibt:

„Die vielen erörterten abweichenden Meinungen der Rechtsgelehrten sowie auch die anscheinend von Jahr zu Jahr sich mehrenden entgegenstehenden Gerichtsurteile sind überaus bedauerlich und leider sehr geeignet, das Ansehen der staatlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden schwer zu schädigen und in weniger gebildeten Volksteilen Anschauungen über den Begriff der guten Sitten aufkommen zu lassen, die für das schon ohnehin genug getrübbte Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von größtem Nachteil sind. Es liegen unhaltbare Zu-

stände vor . . . Abhilfe aber muß unbedingt gebracht werden, deshalb muß der Gesetzgeber eingreifen und der bestehenden Rechtsunsicherheit im Interesse der Klassen sowohl wie ihrer Mitglieder baldmöglichst ein Ende machen.“

Gewiß, die Zustände, der Mißbrauch, den die Unternehmer mit den Wohlfahrtsinstitutionen treiben, der Widerspruch, in den diese sich mit Moral und Recht, mit der Freiheit des Arbeitsvertrages und mit Staatsbürgerrechten der Arbeiter setzen, fordern gebieterisch ein Eingreifen der Gesetzgebung heraus. Die Reform darf aber nicht in der von Göze gewiesenen Richtung liegen, sie muß erfolgen im Sinne der von Loewenfeld gemachten Vorschläge; das heißt, jedem ausschließenden Klassenmitgliede muß ein Anrecht auf die einmal erworbenen Ansprüche gesichert bleiben, jede Möglichkeit muß ausgeschlossen werden, daß der Unternehmer ein Privatstrafrecht ausüben könnte, um die Arbeiter in der Anwendung der gesetzlich zulässigen Mittel zur Verbesserung seiner Arbeitsverhältnisse zu behindern. Auf diesem Gebiete werden die Gewerkschaften sicherlich noch Kämpfe mit den Unternehmern und deren Interessenvertretern in der Gesetzgebung auszufechten haben. Wils. Düwels.

Geschichte der britischen Fabrikgesetzgebung.

B. L. Hutchins and A. Harrison: A History of Factory Legislation. 2. Auflage. Mit einem Vorwort von Sydney Webb. London 1911. P. S. King and Son. Preis 6 Schilling.

Die vorliegende Geschichte der britischen Fabrikgesetzgebung erschien in erster Auflage 1903. Die neue Ausgabe erfuhr eine sorgfältige Umarbeitung, verschiedene Irrtümer wurden berichtigt und ein Kapitel über die jüngsten Fortschritte des Arbeiterschutzes ist dazu gekommen. Das erste Kapitel betrifft die Zustände vor 1802, in welchem Jahre ein Gesetz zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Lehrlinge erlassen wurde, das praktisch nicht viel bedeutete, aber immerhin als der Anfang des modernen Arbeiterschutzes betrachtet wird. Die nächsten Abschnitte schildern sehr ausführlich die langsame Erweiterung der Fabrikgesetzgebung und all die Schwierigkeiten, denen sie begegnete; diese waren um so größer, als es sich stets um Experimente handelte, denn Vorbildern konnte bis in die neueste Zeit nicht gefolgt werden. Erst mit dem jüngsten Zweig des Arbeiterschutzes, der Lohnnamtsgesetzgebung, wurde eine in Australien bereits bestehende Einrichtung übernommen, deren Verallgemeinerung Sydney Webb in der Einleitung befürwortet. Doch ist erin abzuwarten, ob sie sich bewähren wird.

Das Buch gewährt einen guten Einblick in die wechselnden Zustände im britischen Fabrikleben und in das Ringen der Arbeiterschaft um ein mehr menschenwürdiges Dasein, bei dem sie, von einsichtsvollen Angehörigen des Bürgertums unterstützt, ganz bedeutende Erfolge erzielte.

Ein Verzeichnis auf den Gegenstand bezüglicher Bücher und amtlicher Publikationen ist im Anhang beigegeben. Fehlinger.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Deutschland unter den Weltvölkern.

Paul Kohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern. 3. Auflage. 8. bis 10. Tausend. Broschiert 4,50 M., gebunden 5,50 M. Buchverlag der „Globe“, G. m. b. H. Berlin-Schöneberg.

Wenn man einen Ueberblick über die Entwicklung und heutige Position der großen Weltmächte

(Rußland, England, Amerika) und über das jüngste rapide Wachstum der weltpolitischen deutschen kapitalistischen Interessen, über die dadurch entstandenen neuartigen internationalen Gruppierungen und Strömungen gewinnen will, so ist das Buch, bei aller Abweichung in der Stellungnahme zum „Imperialismus“ im allgemeinen, sehr zu empfehlen. Vor allem zeichnet sich Mohrbach durch einen scharfen, sicheren Blick für die geographischen Grundbedingungen und die grundlegenden Wirtschaftskräfte im Völkerleben aus.

Seeverkehr und Weltwirtschaft.

Das Staatswissenschaftliche Institut an der Universität Kiel. Rede, gehalten bei der Eröffnungsfeier am 24. Februar 1911. Von Prof. Dr. Bernhard Harms. Jena, Gutt. Bucher. 31 S.

Das Institut hat eine besondere „Abteilung für Seeverkehr und Weltwirtschaft“ und die Rede hat eine gewisse symptomatische Bedeutung für die geistige Umwandlung, von der sich auch das Fachgelehrtentum durch das immer engere Hineinwachsen Deutschlands in die Weltwirtschaft erfährt sieht. Die Zeit der ausschließlich historischen Wirtschaftsforschung sei längst vorbei. Bloß mit der „sozialen Frage“ sich zu befassen, gehe auch nicht mehr an, nachdem „dafür gesorgt ist, daß ihre Erörterung niemals mehr von der Tagesordnung verschwinden wird“. Um so mehr gelte es nunmehr, die Volkswirtschaftslehre fortzubilden: „Wir wollen das internationale Wirtschaftsleben beobachten, seine Bedingungen und Lebensäußerungen sowohl erforschen wie lehren. . . . Schon die bloße Tatsachenbeschreibung stellt der Weltwirtschaftslehre unübersehbare Aufgaben. . . . Aber auch mit Weltwirtschaftspolitik werden wir uns zu befassen haben.“ Man sieht, die Umwälzungen in den wirtschaftlichen Grundlagen rufen immer entsprechende „Umbildungen“ im wissenschaftlich-geistigen Oberbau hervor.

Der „Tabaktrust“.

Report of the Commissioner of Corporations on the Tobacco Industry. Part I: Position of the Tobacco Combination in the Industry. Washington, 1909. Government Printing Office.

Dieser mehr als 500 Seiten starke Band enthält den ersten Teil der Ergebnisse einer vom „Bureau of Corporations“ ausgeführten Untersuchung über den sogenannten „Tabaktrust“, der von der American Tobacco Company und ihren Untergesellschaften gebildet wird. Er trat 1890 als Zigarettenmonopol ins Leben und hat seither auch die übrigen Zweige der Tabakindustrie mit Ausnahme der Zigarrenfabrikation unter seinem Einfluß gebracht. Dem Trust gehören insgesamt 86 Unternehmungen an, nämlich außer der American Tobacco Company drei hauptsächlich Untergesellschaften (American Snuff Co., American Cigar Co. und Brit.-Amer. Tobacco Co.) und 82 andere teils in der Tabakindustrie, teils in ihren Nebengewerben tätige Firmen. Die American Tobacco Company „kontrolliert“ die drei hauptsächlichsten und 47 andere Untergesellschaften direkt, die übrigen indirekt, und zwar 6 durch die American Snuff Co., 26 durch die American Cigar Co. und 3 durch die Brit.-Amer. Tobacco Co. Unter „kontrolliert“ wird dabei verstanden, daß die Hauptunternehmung die Mehrheit des Aktienkapitals der Untergesellschaften besitzt. Die Netto-Kapitalisation des Trust beträgt 316,3 Millionen Dollar und davon kommen 235,2 Millionen Dollar auf die American Tobacco Com-

pany. Die Taktik, die Konkurrenzunternehmungen nicht einfach anzukaufen, sondern nur den größeren Teil ihrer Aktien zu erwerben, brachte dem Trust mancherlei Vorteile; der bedeutendste darunter ist wohl der gewesen, daß zahlreiche Untergesellschaften dem Publikum gegenüber als „unabhängige“ Firmen galten und so den Kundenkreis auf solche Monumenten ausdehnten, die sich weigern, Trustprodukte zu kaufen — wie etwa die organisierten Arbeiter. Von der Gesamtproduktion jeder Art fabrizierten Tabaks stammten (nach den jüngsten auf 1906 bezüglichen Angaben) aus den zum Trust gehörigen Betrieben: Zigaretten 82,5 Proz., kleine Zigarren 81,2 Proz., Zigarren 14,7 Proz., Mautabak usw. 81,8 Prozent, gewöhnlicher Rauchtabak 70,6 Proz., feingeschnittener Tabak 80,9 Proz. und Schnupftabak 96 Proz. Von der Produktion des Trust an Maut-, Rauch- und Schnupftabak wurden 1906 88 Proz. in Betrieben mit einer Einzelproduktion von mehr als je fünf Millionen Pfund erzeugt, 98,3 Proz. in Betrieben mit einer Einzelproduktion von einer Million Pfund aufwärts. Von der Produktion der unabhängigen Betriebe trafen nur 53,2 Proz. auf solche mit einer Jahresproduktion von je eine Million Pfund aufwärts. Das Vorherrichen des Großbetriebs und der Besitz besserer maschineller Einrichtungen hat bloß wenig mit beigetragen, dem Trust die Herrschaft zu sichern. Da er im allgemeinen höhere Preise fordert als die unabhängigen Firmen und diesen Grundgesetz nur dann verläßt, wenn es gilt, Konkurrenten zugrunde zu richten, so hätte er sein Geschäft ohne die Taktik des Aufkaufens unabhängiger Firmen wohl überhaupt nicht erweitern können; nur die Beseitigung der Konkurrenz, nicht technische Überlegenheit, hat die Monopolstellung des Trust ermöglicht.

Statistische Literatur.

Kanada-Jahrbuch.

The Canada Year Book, 1909. XLVI und 436 S. Ottawa, 1910. C. G. Farnetec.

Das Kanada-Jahrbuch für 1909 bringt, wie die vorausgegangenen Bände, im ersten Teil eine textliche Uebersicht der Vorkommnisse auf den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung, der Wirtschaftsverhältnisse, der Einwanderung, der Beziehungen zu fremden Staaten usw., woran sich der über 400 Seiten umfassende tabellarische Teil anschließt, der über die Bevölkerung, die parlamentarische Vertretung, Ackerbau, Industrie, Handel und Verkehr, Post- und Versicherungswesen, Darlehns- und Baugenossenschaften, Militärwesen, Kriminalität und manche andere Dinge Auskunft gibt. Viel zu kurz abgetan wird die Einwanderungsstatistik (nicht ganz eine Seite), was um so bedauerlicher ist, als Kanada nächst den Vereinigten Staaten für die europäische Auswanderung am meisten in Betracht kommt. Da Kanada wegen des vorgeschlagenen Gegenseitigkeitsabkommens mit den Vereinigten Staaten das öffentliche Interesse jetzt sehr in Anspruch nimmt, so werden die Nachweisungen in dem vorliegenden Jahrbuch gewiß vielen willkommen sein.

Literatur über Bibliothekswesen.

Die unpünktliche Rückgabe der Bücher

bildet bei den meisten Bibliotheken einen dauernden Uebelstand, der nicht nur eine Störung des regulären Ausleihbetriebes bedeutet, sondern auch die Ursache eines nicht unerheblichen Schreibwerts ist

Es müssen die Säumigen gemahnt, vielleicht sogar das verliehene Buch abgeholt werden. Wie kann die unerwünschte Belastung der Bibliothekare einigermaßen behoben, wie der Leser an die pünktliche Rückgabe der entliehenen Bücher von vornherein erinnert werden?

Manche Bibliotheken legen jedem entliehenen Buche einen Zettel in der Größe eines Lesezzeichens bei, auf dem das Datum des Ablaufs der Lesezfrist aufgestempelt wird. Das ist der sogenannte **Fristzettel**. In anderen Orten wieder stempelt man auf einem auf der anderen Innenseite des Deckels angeklebten Zettel das Datum der Entleihung auf. Letztere Methode wird auch der Statistik wegen gehandhabt. In beiden Fällen aber soll der Leser ständig an die pünktliche Rückgabe gemahnt werden. Wirkungsvoller dürfte allerdings der **Fristzettel** sein, der, da er auch als Lesezzeichen Verwendung findet, dem Leser ständig vor Augen ist.

Eine dritte Methode, das pünktliche Wiederbringen zu veranlassen, wird in bürgerlichen Bibliotheken bevorzugt. Dort hängt man im Bibliotheksfokal an in die Augen fallender Stelle einen Abreißkalender besonders großen Formats aus, der den **Ablauf** der Lesezfrist der an dem betreffenden Tage entliehenen Bücher in folgender Weise anzeigt:

Frist bis
10.
Dezember

Eine solche Einrichtung kann man auch neben dem Fristzettel usw. schaffen; Abreißkalender sind ja billig zu haben und das „Frist bis“ kann man selbst darüber schreiben.

Ob man sich nun einen größeren oder geringeren Erfolg von dieser Art der Erziehung zur Pünktlichkeit verspricht; jedenfalls sollte überall da ein Versuch damit gemacht werden, wo man über die Unpünktlichkeit der Bücherrückgabe zu klagen hat.

M e h l i c h.

Wie kauft man Bücher?

Von Dr. Heinrich Budor. Heft 332/33 der Sammlung „Kultur und Fortschritt“. Verlag Felix Dietrich in Leipzig-Gautsch. Preis 25 Pf.

Das vorliegende Heft der an sich anerkanntswerten Sammlung kleiner Schriften über die verschiedensten Fragen der Volkswirtschaft, Sozialpolitik usw. scheint uns nur durch ein Versehen in diese Sammlung gelangt zu sein. Der Herr Verfasser wütet gegen die lateinische Schrift, aber seine vorliegende Arbeit ist gleichwohl in dieser Schrift gedruckt. Er will nach dem Vorbild des Roten bezw. Blauen Kreuzes „ein Eisernes Kreuz für Sittenstärke und sittliche Gesundheit“ gründen und schließt daher aus seiner Hausbibliothek u. a. Kokebue, Börne, Heine, Lindau, Holländer, Hartleben, Bierbaum, Thoma usw. aus. Das mag seine Sache sein, aber es ist doch schließlich nicht notwendig, daß nun gleich alle Leser der Sammlung „Kultur und Fortschritt“ sich dem Boykott einer ganzen Anzahl der besten Autoren der deutschen Literatur anschließen müssen!

—n.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Generalkommission der Gewerkschaften.

Siebenter Internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1909. Herausgegeben von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landescentralen. 247 S. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin 1911.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission vom 1. Juni 1908 bis 31. Mai 1911. 92 S. Selbstverlag.

Die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten und für die Gemeindevertretungen. 113 S. Selbstverlag der Generalkommission. Berlin 1911.

b) Deutsche Verbände.

Brauerei- und Mälzenarbeiter. Jahrbuch für 1910. Jahr- und Handbuch für Verbandsmitglieder. 590 S. Selbstverlag des Verbandes. Berlin.

— **Die Organisationen der Unternehmer in der Brau- und Malzindustrie, deren Entstehung, Aufbau und Zweckbestimmung.** 64 S. Verlag des Verbandsvorstandes. Berlin.

Buchbinder. Der Deutsche Buchbinderverband im Jahre 1910. 116 S. Selbstverlag des Verbandes. Berlin.

Buchdrucker. Rechenschaftsbericht des Verbandes für 1910. Mit Geschäftsbericht des Vorstandes für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1911. 24 S. Selbstverlag.

— **Centralkommission der Maschinenseher Deutschlands.** Geschäftsbericht und Abrechnung für 1910. 52 S.

— **Centralkommission der Stereotypen- und Galvanoplastiker Deutschlands.** Geschäftsbericht und Abrechnung für 1910. 19 S. — **Statistik, enthaltend Betriebs- und Organisationsverhältnisse, Arbeitszeit, Entlohnung und sonstige statist. Erhebungen.** 25 S. Selbstverlag des Verbandes. Berlin.

— **Verzeichnis der Tarifanerkennungen.** Abgeschlossen am 30. April 1911. Herausgegeben vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker Berlin.

Gastwirtschaftlichen. Jahresbericht der Hauptverwaltung für 1910. 36 S.

— **Zweigverein Berlin der Cafeangestellten.** Bericht für 1910. 31 S.

— **Entwurf einer Arbeitsordnung für gastwirtschaftliche Betriebe (nebst Erläuterungen).** 20 S. Selbstverlag des Verbandes. Berlin.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Filiale Groß-Berlin. Jahresbericht 1910. 155 S. Verlag der Ortsverwaltung.

Glasarbeiter. Jahres- und Rechenschaftsbericht des Hauptvorstandes für 1909 und 1910. 165 S. Selbstverlag des Verbandes. Berlin.

Lithographen und Steindrucker. Tarif für das Lichtdruckgewerbe. 16 S.

Schmiede. Jahrbuch für 1910. 189 S. Selbstverlag des Verbandes. Hamburg.

Textilarbeiter. Jahrbuch des Verbandes für 1910. 218 S. Verlag von Karl Hübsch, Berlin.

c) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Altenburg. 12. Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1910 nebst Bericht des Gewerkschaftskartells und des Bildungsausschusses sowie statistischer Uebersicht über die Gewerkschaftsbewegung. 24 S. Selbstverlag.

Aschaffenburg. Jahresbericht 1910 des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells. 21 S. Selbstverlag.

Berlin und Umgegend. 22. Jahres- und Klassenbericht der Gewerkschaftskommission und Bericht des Arbeitersekretariats pro 1910. 104 S. Selbstverlag.